

## **alter Grundsatzbeschluss**

---

### **Grundsatzbeschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis**

– Neufassung vom 28.05.2009,  
geändert durch Beschlüsse des Kreistags vom 16.06.2010, 16.12.2010 und 20.12.2012 –

#### **A. Zuwendungen zum Schulbau aus der Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)**

Der Landkreis gewährt den gemeindlichen Schulträgern sowie sich selbst aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen zum Schulbau nach folgenden Maßgaben:

##### **1. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten**

- (1) Zuwendungsfähig sind die notwendigen Kosten für
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Schulgebäuden,
  - den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke,
  - Leasingkosten unter den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 NSchG,
  - größere Instandsetzungen an Schulgebäuden,
  - die Erstausrüstung von Schulen,
  - die Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen,
  - die Anschaffung von Fahrzeugen für die selbst durchgeführte Schülerbeförderung.
- (2) Dies gilt auch für Sportstätten und deren Ausstattung, soweit sie Schulzwecken dienen. Bei Freisportanlagen der Typen A-C wird davon ausgegangen, dass sie zu 50 % schulisch bedingt sind und im Übrigen dem freien Sport dienen. Sie gelten mit diesem Prozentsatz als Schulbaumaßnahme.
- (3) Alle Maßnahmen müssen mit mindestens 20.000 € als Investition wirksam im Haushaltsplan des Schulträgers veranschlagt sein.
- (4) Bei Baumaßnahmen richten sich die zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten; dies gilt auch bei Kauf und Leasing.
- (5) Die Schulträger müssen alle Möglichkeiten der Bezuschussung oder Kostenbeteiligung durch Dritte ausschöpfen. Insbesondere sind Bedarfszuweisungen des Landes zu beantragen. Leistungen Dritter vermindern die zuwendungsfähigen Kosten. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind keine Dritten in diesem Sinn.
- (6) Im Einvernehmen mit allen Samt- und Einheitsgemeinden werden Maßnahmen nicht gefördert, sofern und soweit dies aus Mitteln eines anderen Förderprogramms geschieht, das mindestens den gleichen Fördersatz gewährt.

##### **2. Art und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungen betragen
  - im Primärbereich 33  $\frac{1}{3}$  % der zuwendungsfähigen Kosten, und zwar
    - 20 % als zinsloses Darlehen,
    - 13  $\frac{1}{3}$  % als Zuweisung,
    - bei Sporthallenmaßnahmen jedoch 40 % (je 20% Darlehen und Zuweisung),
  - in den Sekundärbereichen 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung.
- (2) Eine Förderung aus Kreissportmitteln wird daneben nicht gewährt.
- (3) Zinslose Darlehen sind in 10 gleichen Jahresraten, für Maßnahmen mit einem Kostenvolumen über 250.000 € in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.4. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Auszahlung des Darlehens folgt.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

(1) Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Förderung an den Landkreis zu stellen.

(2) Raumprogramme und Baupläne für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind zudem im Benehmen mit dem Landkreis und der staatlichen Schulbehörde aufzustellen (§ 108 Abs. 2 NSchG). Baurechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

(3) Dem Antrag ist eine Kostenschätzung, möglichst in Anlehnung an DIN 276, beizufügen sowie ein Auszug aus dem Haushaltsplan. Ist der Haushalt noch nicht wirksam, reicht ein Auszug aus dem Entwurf aus; die endgültigen Unterlagen sind bis zum 30.04. nachzureichen. Zugleich sollen zukünftige Maßnahmen mit einem Auszug aus dem Investitionsprogramm nachrichtlich mitgeteilt werden.

(4) Der Kreisausschuss soll die förderfähigen Maßnahmen so rechtzeitig bewilligen, ggf. unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises der haushaltsrechtlichen Sicherung, dass ein Maßnahmenbeginn in den Sommerferien möglich ist. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zulässig.

(5) Die notwendigen Mittel sind sodann in der Kreisschulbaukasse des Folgejahres zu veranschlagen. Den Samt- und Einheitsgemeinden wird der sich daraus ergebende voraussichtliche Beitrag sowie eine kreisweite Übersicht der bewilligten und der nachrichtlich mitgeteilten zukünftigen Maßnahmen mitgeteilt.

### **4. Abrechnung der Maßnahmen**

(1) Die Zuwendungsempfänger legen nach Beendigung der Maßnahme eine Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung vor, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung. Auf bewilligte Zuwendungen können Abschlagszahlungen auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Ausgaben gewährt werden. Zahlungen erfolgen in beiden Fällen frühestens nach Fälligkeit der Beiträge am 30.4.

(2) Bei Kostensteigerungen gilt die Zustimmung für eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages als erteilt, wenn die für die Berechnung der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um nicht mehr als 25 %, höchstens um 50.000 € gegenüber den im ursprünglichen Antrag angegebenen Kosten gestiegen sind.

(3) Über die Höhe der tatsächlich gezahlten Zuwendungen wird der Kreisausschuss nach Abschluss der Maßnahmen unterrichtet.

### **5. Beiträge zur Kreisschulbaukasse**

(1) Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden, soweit die Rückflüsse aus gewährten Darlehen nicht ausreichen, zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden jährlich durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt.

(2) Die Beiträge der einzelnen Samt- und Einheitsgemeinden werden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres der Grund- und Förderschulen nach dem Stichtag der Schulstandsstatistik des Vorjahres bemessen.

(3) Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig.

### **6. Widerruf und Erstattung von Zuwendungen**

(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbe-

sondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

(2) Die Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn sie bei Gebäuden nicht mindestens 30 Jahre, im Übrigen nicht mindestens 10 Jahre lang für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist festgesetzt ist. Der Kreisausschuss kann zur Unterstützung bei Strukturveränderungen Erstattungsbeträge in zinslose Darlehen in Anlehnung an Nr. 2 Abs. 3 umwandeln oder bereits vorhandene Darlehen aufstocken und die Tilgungsdauer entsprechend verlängern.

## **B. Beteiligung des Landkreises an den sonstigen Kosten (Schullastenausgleich, § 118 NSchG)**

(1) Zu den nicht unter Abschnitt A fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern Zuweisungen in Höhe von 50 %, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt (zur Zeit 60 %).

(2) Die zuweisungsfähigen Kosten sind im Einzelnen in der Verordnung des MK vom 18.06.1975 über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben (Nds. GVBl. S. 218) festgelegt.

(3) Die Kosten sind entsprechend der vorgenannten Verordnung aufzuschlüsseln und an Hand aussagekräftiger Sachkontenauszüge nachzuweisen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

(4) Die Kosten können im Einvernehmen mit allen gemeindlichen Schulträgern ganz oder teilweise pauschaliert werden.

## **C. Besondere Regelungen zur Schul- und Kostenträgerschaft**

(1) Zum Ausgleich von Sonderbelastungen einzelner Samt- und Einheitsgemeinden als Schulträger von Gymnasialangeboten kann der Landkreis höhere Zuwendungen gewähren. Darunter fallen gemeindliche Gymnasien, Gymnasialzweige von Kooperativen Gesamtschulen oder Oberschulen sowie die statistischen Gymnasialanteile einer Integrierten Gesamtschule oder integrativ arbeitenden Oberschule. Näheres beschließt der Kreistag.

(2) Sofern Schulen in die Schulträgerschaft des Landkreises übergehen sollten, ist dies möglichst kostenneutral auszugestalten.

(3) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem Unterhaltungskostenzuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.

## **D. In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen**

(1) Dieser Grundsatzbeschluss wird erstmals auf das Haushaltsjahr 2010 bezogen angewandt. Maßnahmen, die 2010 aus der Kreisschulbaukasse gefördert werden sollen (Bewilligung dementsprechend in 2009), sind, soweit noch nicht geschehen, bis zum 15.08.2009 zu beantragen. Die Maßnahmen müssen spätestens im Haushaltsjahr 2009 veranschlagt (gewesen) sein.

(2) Frühere Zuwendungsbescheide und Darlehensverträge bleiben unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Grundsatzbeschlusses für unwirksam erachtet werden, so sind mögliche Mehrleistungsbeträge – soweit rechtlich zulässig – lediglich als Darlehen zu gewähren. Abschnitt A Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.